

Laufbahngruppe 1

Laufbahn	fachlicher Schwerpunkt mit der Ausbildung
Gesundheit technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste) nichttechnische Dienste	– anerkannte Psychiatrische Pflegeprüfung, – Prüfung in der Krankenpflege gemäß § 13 des Krankenpflegegesetzes, – Anerkannte Prüfung für Lebensmittelkontrolleure, – Gesellen und Facharbeiter in ihrem jeweiligen Beruf, – Gesellenprüfung in einem Handwerk (§ 31 der Handwerksordnung) oder eine entsprechende Abschlussprüfung im Sinne des § 37 des Berufsbildungsgesetzes, – Sozialversicherungsfachangestellte, – Angestelltenprüfung (A-Prüfung) nach der Prüfungsordnung für Krankenkassenangestellte, für Knappschaftsangestellte oder nach den berufsgenossenschaftlichen Laufbahnrichtlinien,